

Abänderung des Vereinsstatutes durch eine außerordentliche OD-Vollversammlung, am 18.12.2014: Beendigung der jährlichen Unterstützung eines EZA-Projektes und Beginn der jährlichen Verleihung eines OD-Menschenrechtspreises; Änderung der Adresse des Vereins; Aufteilung der Freiwilligengruppen

Vereinsstatut

ART. 1: Bezeichnung

Der Verein führt den Namen

Operation Daywork

und ist ein Verein im Sinne des Art. 36 des ZGB. überparteilich.

ART.2: Sitz

Der Sitz des Vereines befindet sich in der Schlachthofstraße 50/a, 39100 Bozen.

ART. 3: Dauer

Der Verein hat eine unbestimmte Dauer.

ART. 4: Zweck, Ziele und Ablauf

Der Verein versteht als seinen Zweck die Durchführung des Projekts „Operation Daywork“ (OD).

Operation Daywork setzt sich folgende Ziele:

- Förderung von Bewusstseinsbildung in den Ober- und Berufsschulen der **Region Trentino-Südtirol**, zu folgenden Themen: Nord-Süd–Problematik, Migration, Armut, globalen Klimaveränderung, Umweltverschmutzung, nachhaltigen Entwicklung, Entwicklungszusammenarbeit (EZA) und Globalisierung;
- Jährliche Verleihung eines OD-Menschenrechtspreises;
- Eigeninitiative und solidarisches Denken zu fördern;
- Netzwerkarbeit zu erlernen (virtuell und real);
- Inhalte und Nachhaltigkeit von Entwicklungsprojekten zu analysieren;
- Weitsicht, Offenheit und Solidarität im direkten Austausch mit Jugendlichen anderer Kulturen zu fördern;
- Erfahrungen im Vereinswesen zu sammeln;
- Den Umgang mit demokratischen Entscheidungsmechanismen zu erfahren;
- Verantwortungsbewusstsein bei autonomen Entscheidungsprozessen zu ermöglichen und zu fördern.

Permanente Aufgaben des Vereins in jedem Vereinsjahr sind:

1. Vollversammlung

Jährlich wird eine Mitgliedervollversammlung durchgeführt, bei welcher der Preisträger des OD-Menschenrechtspreises ausgewählt wird. Das Zielland und dessen Organisation bilden die Grundlage für die Sensibilisierungskampagne. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem den OD-Ausschuss, der die Mitgliederversammlung in allen wesentlichen Entscheidungen bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung vertritt.

2. Sensibilisierungskampagne

Zu jedem gewählten Preisträger wird eine umfassende Sensibilisierungskampagne in den Oberschulen der **Region Trentino-Südtirol** durchgeführt sowie entsprechendes pädagogisches Material erarbeitet. Dabei werden Aspekte der politischen, historischen, religiösen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Entwicklung des Ziellandes aufgearbeitet und nach Möglichkeit im Unterricht integriert. Wesentliches Element der Sensibilisierungskampagne an den Oberschulen stellt die Teilnahme von Vertretern der Zivilgesellschaft des Ziellandes dar.

3. OD-Aktionstag

Im Anschluss an die Sensibilisierungskampagne findet ein Aktionstag (**regionaler OD-Aktionstag**) statt, an dem Oberschüler/Innen, mit Erlaubnis des jeweils verantwortlichen Schuldirektor, finanzielle Mittel zur Verleihung des OD-Menschenrechtspreises generieren. Die Teilnahme am Aktionstag ist freiwillig. Die erwirtschafteten Gelder gelten als Preisgeld und werden der Organisation des, in der jährlichen Vollversammlung gewählten Preisträger gespendet. Dazu besitzt OD ein Spendenkonto auf welches jedes Unternehmen / Person / Institution, für welche der/ die Schüler/in die Tätigkeit im Rahmen des Aktionstages ausübt, das Geld überweist.

Der Verein versteht sich als unabhängige Organisation, dem ausschließlich Berufs- und Oberschüler/Innen als Mitglieder angehören dürfen.

Als Berufs- und Oberschule, Berufs- und Oberschüler/In wird jede Schule und jede/r Schüler/In verstanden, der/die nach erfolgreichem Abschluss der Mittelschule eine weiterführende Schule in der **Region Trentino-Südtirol** besucht. Dies kann eine Oberschule mit Maturaabschluss, eine Berufsschule etc. sein.

ART. 5: Gemeinnützigkeitscharakter

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele, entsprechend keine Gewinnabsichten. Das Vermögen und die Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Solange der Verein besteht, können die einzelnen Mitglieder weder die Auflösung des Vermögens noch, im Falle des Austrittes, ihren Anteil am Vermögen zurückfordern.

ART. 6: Mittel des Vereins

Der Verein beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel durch:

- a) Private Geldspenden;
- b) Zuschüsse aus Mitteln der öffentlichen Hand;
- c) Erträge aus Veranstaltungen, im Rahmen der gewerblichen Nebentätigkeit;
- d) Erträge aus nicht gewerblichen Tätigkeiten;
- e) Mittel, die über den OD-Aktionstag generiert wurden.

Gemeinsames Vermögen des Vereines bleiben die mit den Mitteln des Vereines erworbenen oder diesem zugekommenen Vermögensgüter.

ART. 7: Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder des Vereins können ausschließlich Oberschüler/Innen werden, die den Vereinszweck und die – ziele unterstützen.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftliches Ansuchen, über welches die jährliche Vollversammlung endgültig entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist zu begründen.

Die Eintragung ins Mitgliederverzeichnis umfasst den Namen, das Geburtsdatum, die besuchte Oberschule, die Unterschrift sowie eventuell E-mail-, Post-Adresse und Telefonnummer.

Der Verein verzichtet auf jeglichen Mitgliedsbeitrag.

Alle Mitglieder haben bei jeder Vollversammlung ein aktives und passives Stimmrecht, das ausschließlich persönlich ausgeübt und nicht übertragen werden kann. Der Wahlmodus für die Wahl des EZA-Projektes ist folgender: Wenn im ersten Wahl kein Projekt die absolute Mehrheit erreicht, wird das Gewinnerprojekt durch eine Stichwahl zwischen den beiden meistgewählten Projekte ermittelt.

Das aktive und passive Wahlrecht betrifft die Wahl des OD-Ausschusses. Jedes Mitglied kann für die Wahl in den OD-Ausschuss kandidieren, unabhängig von seinem Alter. Bei Minderjährigen muss dem Verein eine Einverständniserklärung der Eltern vorgelegt werden.

Bei der Wahl des Ausschusses besitzt jedes Mitglied 5 Vorzugsstimmen. Die 11 meistgewählten Kandidaten bilden den Ausschuss. Der Ausschuss bestimmt den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Kassier.

Alle Mitglieder und OD-Ausschussmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Alle Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in sämtliche Unterlagen des Vereins. Dies betrifft insbesondere Protokolle der Vollversammlungen, der Finanzen, der OD-Ausschusssitzungen sowie der OD-Beschlüsse.

Die Mitglieder haben die Pflicht im Sinne der Statuten und der Geschäftsordnung zu handeln sowie an Veranstaltungen des Vereins mitzuarbeiten.

ART. 8: Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt;
- b) durch Ausschluss durch die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit;
- c) durch Ableben;
- d) durch Abschluss oder Austritt aus der Oberschule;
- e) durch unbegründete Nicht-Teilnahme an der Vollversammlung.

Wenn ein Mitglied aktiv gegen die Ziele des Vereines arbeitet, kann die Vollversammlung den Ausschluss beschließen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied keinen Einspruch erheben.

ART. 9: Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. die OD-Vollversammlung;

2. der OD-Ausschuss;
3. die OD-Freiwilligengruppen (Reise; Grafik; SAME und Unterstützung vom Ausschuss);
4. der OD-Beirat.

ART. 9.1 OD-Vollversammlung

Die OD-Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines und wird vom Vorsitzenden des OD-Ausschusses in ordentlicher Sitzung einmal jährlich (Jahresvollversammlung) zwischen dem 20. Mai und 15. Juni einberufen. Sie kann in außerordentlicher Sitzung vom Vorsitzenden auch öfters einberufen werden. Ebenso muss die OD-Vollversammlung einberufen werden, und zwar innerhalb von 14 Tagen, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder mit Angabe der Gründe dies schriftlich beantragen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung muss schriftlich und wenigstens fünf Tage vorher erfolgen.

Der Jahresvollversammlung sieht folgende Tätigkeiten vor:

1. Verlesung des jährlichen Tätigkeitsberichtes und Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
2. Jährliche Wahl des OD-Ausschusses;
3. Wahl des zu unterstützenden EZA-Projektes. Die notwendigen finanziellen Mittel werden über den OD-Aktionstag aufgebracht;
4. Genehmigung der unterjährigen Aufnahme von Mitglieder/Innen.

Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und fasst ihre Beschlüsse mit einer Stimmenmehrheit von der Hälfte plus einer der anwesenden Mitglieder. Fehlt die Beschlussfähigkeit in erster Einberufung, so tritt die Vollversammlung nach 15 Min. in die zweite Einberufung. In zweiter Einberufung ist die Versammlung bei jeglicher Anzahl von anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

Die außerordentliche Vollversammlung ist zuständig für die Genehmigung und Abänderung des Vereinsstatuts.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 3/4 der eingetragenen Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen.

ART. 9.2: Der OD-Ausschuss

Der OD-Ausschuss wird von der ordentlichen Vollversammlung gewählt und bleibt bis zur folgenden ordentlichen Vollversammlung im Amt. Er setzt sich aus maximal 11 Mitgliedern wie folgt zusammen:

- Vorsitzender,
- dessen Stellvertreter,
- Kassier,
- Maximal 8 einfache Ausschussmitglieder.

Die genaue Anzahl der Mitglieder wird vor der Wahl des Ausschusses festgelegt.

Dem OD-Ausschuss obliegt die Aufbereitung, Beschlussfassung und Durchführung all jener Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind und die der Verwirklichung der Vereinsziele förderlich sind. Er hat die Pflicht vor Beendigung seiner Tätigkeit einen gemeinsamen

Rechnungsabschluss und Tätigkeitsbericht zu verfassen und der ordentlichen Vollversammlung vorzulegen.

Er hat für das Weiterbestehen und die Weiterentwicklung des Vereins zu sorgen. Er muss regelmäßig an die schulinternen OD-Arbeitsgruppen Bericht erstatten und frühzeitig über den Ablauf der Sensibilisierungskampagne in den Schulen informieren.

Der OD-Ausschuss ernennt eventuelle Mitarbeiter/Innen und Berater/Innen, die für die Realisierung des Vereinsziels förderlich sind. Als Mitarbeiter/In ist ein/e Koordinator/In vorgesehen, die nach Möglichkeit eine finanzielle Entschädigung für ihre/seine Tätigkeit erhält.

Der OD-Ausschuss ist bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden per Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder verfasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der OD-Ausschuss muss vom Vorsitzenden wenigstens dreimal im Jahr einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt, der auch den Vorsitz führt.

Der OD-Ausschuss ist für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit zuständig und ist befähigt Presseaussendungen und Stellungnahmen zu allgemeinen Themen im Namen von Operation Daywork zu veröffentlichen.

Die Amtszeit des OD-Ausschusses und dessen Amtsträger beträgt 1 Jahr.

ART. 9.2.1: Der Vorsitzende des OD-Ausschusses

Der Vorsitzende des OD-Ausschusses und dessen Stellvertreter werden vom Ausschuss gestellt. Der Wahlmodus wird vom Ausschuss selbst vor jeder Wahl definiert.

Dem Vorsitzenden des OD-Ausschusses obliegen folgende Aufgaben:

1. Einberufung der OD-Vollversammlung und des OD-Ausschusses und Festsetzung der jeweiligen Tagesordnung;
2. Führung des Vorsitzes im OD-Ausschuss;
3. Vertretung des Vereines nach innen und außen;
4. Entgegennahme allfälliger Einwände von Mitgliedern und Unterbreitung derselben vor dem Ausschuss;

ART. 9.2.2: Der Stellvertreter des OD-Ausschusses

Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden, und zwar bei dessen Verhinderung, Abwesenheit oder bei Weigerung, eine von den Satzungen vorgeschriebene Handlung vorzunehmen. In diesen Fällen übernimmt der Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann seinem Stellvertreter bestimmte Aufgaben vorübergehend oder ständig übertragen, falls dieser damit einverstanden ist.

ART. 10: Die OD-Freiwilligengruppe

Die OD-Freiwilligengruppe wird vom OD-Ausschuss ernannt und unterstützt diesen in der Ausarbeitung, Vorbereitung und Durchführung der Sensibilisierungskampagne, sowie des Aktionstags. Zudem gibt es eine

Freiwilligengruppe, welche sich ausschließlich um die internationale Arbeit von OD (SAME) kümmert. Des Weiteren können sich Freiwillige zur Unterstützung vom Ausschuss in verschiedenen Themenbereichen (z.B. Eventplanung, Redaktion) bewerben. Der OD-Freiwilligengruppe können auch Nicht-Mitglieder angehören. Die OD-Freiwilligengruppe wird vom OD-Koordinator/In geleitet.

ART. 11: Der/Die OD-Koordinator/In

Zur operativen Unterstützung des OD-Ausschusses wird ein/e OD-Koordinator/In von diesem eingesetzt. Der/Die Koordinator/in ist zentraler Ansprechpartner für sämtliche OD-Beteiligte, insbesondere für die OD-Freiwilligengruppe. Er/Sie arbeitet intensiv an der Vorbereitung der OD-Vollversammlung mit. Er/Sie koordiniert die Sensibilisierungskampagne, unterstützt die Ausarbeitung von Bildungsmaterialien, koordiniert die Organisation des OD-Aktionstages sowie die Vorbereitung für das darauffolgende OD-Projekt.

Der/die OD-Koordinator/In hat dem OD-Ausschuss gegenüber ausschließlich beratende Funktion. Unterstützung findet der/die OD-Koordinator/In im OD-Ausschuss und OD-Beirat.

Die Arbeit des/der OD-Koordinator/In ist in jedem Fall auf maximal 3 Projektzyklen (3 Jahre) limitiert.

Der/die OD-Koordinator/In muss innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss eines Projektzykluses dem OD-Ausschuss einen Tätigkeitsbericht vorlegen. Der OD-Ausschuss bestimmt über Umfang und Inhalt.

ART. 12: Der OD-Beirat

Der OD-Beirat wird vom OD-Ausschuss ernannt und sollte aus Personen mit Erfahrung in der EZA, im Schulwesen oder im pädagogischen Bereich bestehen. Der OD-Beirat berät den OD-Ausschuss und kann auf Einladung an OD-Ausschusssitzungen teilnehmen. Die Amtszeit des OD-Beirats ist bis zur darauf folgenden ordentlichen Vollversammlung beschränkt.

ART. 13: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. September und endet am 30. August des darauffolgenden Jahres.

ART. 14: Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines beschließt die außerordentliche Vollversammlung über die Verwendung des Restvermögens. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen muss nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, anderen nicht gewinnorientierten Organisationen, welche in denselben oder einen ähnlichen Bereich tätig sind übertragen werden, sofern vom Gesetz nicht anders bestimmt.

ART. 15: Schlussbestimmung

Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegenständliche Vereinssatzungen zu beachten und zu befolgen und jedes andere Vereinsmitglied dazu anzuhalten.

Gegenwärtige Vereinssatzungen treten mit dem Datum ihrer Genehmigung in Kraft.

genehmigt am: 18 November 2007 in Bozen

abgeändert am 18.12.2014 durch eine beschlussfähige außerordentliche Vollversammlung,

mit 7 JA Stimmen und 0 NEIN Stimmen, von 7 anwesenden Mitgliedern.

Unterschrift OD Mitglieder

Anna Elra
Sandra Kirke
Hans Ziegler
Gert Rasmussen
Thomas Ueider

Die Präsidentin:
Shaara Brown Naylor

Operation Daywork in the US
St. No. Cal. P.O. 94090
info@operationdaywork.com